

Rücktritt, **Erkrankung**, Versäumnis (APO-GOST § 24)

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung **zurücktreten**, wenn die Höchstverweildauer (§2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung **erkrankt**, kann nach Genesung die **gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen**. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.

Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die **gesamte Prüfung** oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling **unverzüglich ein ärztliches Attest** vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis **unverzüglich** dem Zentralen Abiturausschuss **schriftlich** mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als **nicht bestanden** oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine **ungenügende** Leistung gewertet.




(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung **aus einem von ihm zu vertretenden Grund**, so wird dieser Prüfungsteil wie eine **ungenügende** Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

Verfahren bei **Täuschungshandlungen** und anderen Unregelmäßigkeiten (APO-GOST § 24)

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 A-SchO:

- *Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung **unerlaubter Hilfe**, begeht sie oder er eine **Täuschungshandlung**.*
- Bei **geringem Umfang** der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet.
- Bei **umfangreicher** Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling **von der weiteren Prüfung ausgeschlossen** werden.

 Die Benutzung oder die Mitführung **elektronischer Kommunikationsmittel** oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Pocket-PC, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 24 APO-GOST gewertet werden.

Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn es aus fachlichen (Musik) oder medizinischen Gründen veranlasst ist.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen **innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.**



(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er **von der weiteren Prüfung ausgeschlossen** werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, **gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 3.

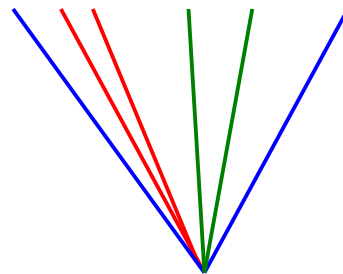
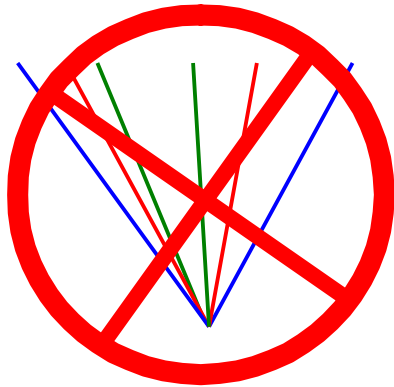
Wir empfehlen: Bevor Sie sich den Risiken eines Täuschungsversuches aussetzen,

die Lehrer/in fragen!

Er/sie darf Ihnen helfen, wenn...

Bitte beachten:

- **Mobiltelefone** zuhause lassen oder vorher abgeben.
- Ein mitgeführtes **Mobiltelefon** ist ein **Täuschungsversuch**, auch dann, wenn es abgeschaltet ist.
- Sie dürfen den Abiturbereich nicht verlassen...
- Kommen Sie bitte (ausnahmsweise) **pünktlich** um 9 Uhr...
- Der Treppenaufgang West ist gesperrt...
- Melden Sie sich beim Verlassen des Raumes (Toilette) beim Aufsichtsführenden ab und – falls Sie sich wieder zurück wagen – auch wieder an (Protokoll).
- Verwenden Sie nicht die Klausurbögen als Konzeptpapier.
- Sortieren Sie die Klausurbögen richtig:



Bücherrückgabe:

Sie bekommen nach den schriftlichen Klausuren einen Rücklaufzettel, auf dem Ihre Lehrer/innen Ihnen die Rückgabe Ihrer ausgeliehenen Schulbücher bescheinigen. Nehmen Sie das **bitte ernst...**

Gesamtqualifikation

	Min.	Max.
1. Leistungskursbereich (2-fach gewertet) 6 Kurse (12/I bis 13/I) Bedingung: wenigstens 4 Kurse mit mind. 5 P. Ausgleichsregelung: Kurse aus 13/I zusätzlich	60	180
	10	30
	70	210
2. Grundkursbereich (1-fach gewertet) 22 Kurse ohne Abiturseite aus 13/II Bedingung: wenigstens 16 Kurse mit mind. 5 P	110	330
3. Abiturbereich (1 + 4-fach gewertet) 4 Abiturfächer aus 13/II 1-fach 4 Prüfungsergebnisse 4-fach Bedingungen: wenigstens 2 Kurse (darunter ein LK mit mindestens 25 P. (1 + 4-fach gewertet))	100	300
Summe	280	840
Gesamtnote	4,0	1,0

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	840-768	2,0	616-600	3,0	448-432	4,0	280
1,1	767-751	2,1	599-583	3,1	431-415		
1,2	750-734	2,2	582-566	3,2	414-398		
1,3	733-717	2,3	565-549	3,3	397-381		
1,4	716-701	2,4	548-533	3,4	380-365		
1,5	700-684	2,5	532-516	3,5	364-348		
1,6	683-667	2,6	515-499	3,6	347-331		
1,7	666-650	2,7	498-482	3,7	330-314		
1,8	649-633	2,8	481-465	3,8	313-297		
1,9	632-617	2,9	464-449	3,9	296-281		

Der Tabelle liegt folgende Formel zugrunde:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{168}$$

Eine Punktzahl über 784 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach

sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um **4,00 oder mehr Punkte** der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den **vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13** erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die **Mindestbedingungen (100 P.)** gemäß § 29 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

Punkteänderung durch eine mündliche Prüfung im 1. - 3. Abiturfach

Schriftlich		6	5			4			3			2			1			
Mündlich		0	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
6		0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14	-15	-16	-18	-19	-20	
5	-	1	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14	-15	-16	-18	-19
	+	2	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14	-15	-16	-18
4	-	3	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14	-15	-16
	+	4	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14	-15
3	-	5	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12	-14
	+	6	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11	-12
2	-	7	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10	-11
	+	8	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8	-10
1	-	9	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7	-8
	+	10	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6	-7
	-	11	+14	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4	-6
	+	12	+16	+14	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3	-4
	-	13	+17	+16	+14	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2	-3
	+	14	+18	+17	+16	+14	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0	-2
		15	+20	+18	+17	+16	+14	+13	+12	+10	+9	+8	+6	+5	+4	+2	+1	0

Viel Erfolg!